

Große Anfrage

Fraktion der CDU

Niedersächsischer Justizvollzug: Was unternimmt die Landesregierung, um bei Ausführungen, Ausgängen und weiteren Vollzugslockerungen höchste Sicherheitsstandards sowie eine wirksame Fachaufsicht sicherzustellen?

Anfrage der Fraktion der CDU an die Landesregierung, eingegangen am 29.09.2026

Die Entweichung eines wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen aus der JVA Celle während einer begleiteten Ausführung am 16. Juni 2026 hat erhebliche Fragen zur Organisation, Dokumentation, Bewertung und Kontrolle von Vollzugslockerungen im niedersächsischen Justizvollzug aufgeworfen.

Im Rahmen einer Unterrichtung des Unterausschusses „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ erklärte die Landesregierung, vertreten durch die Justizministerin, u. a., dass bei den Lockerungsentscheidungen in diesem Fall Defizite bei der Dokumentation von Abwägungsentscheidungen bestanden hätten. Verlaufsberichte über die zahlreichen Ausführungen wurden zwar angefertigt, deren Auswertung sei jedoch nicht hinreichend nachvollziehbar dokumentiert worden. Zudem seien Mängel bei der Handhabung und Nachweisführung von im Rahmen von Lockerungen mitgeführten Geldern festgestellt worden. Ferner wurde in der Unterrichtung angekündigt, dass die Justizvollzugsanstalt Celle zwischenzeitlich organisatorische Änderungen eingeleitet habe und das Justizministerium alle Anstalten sensibilisieren wolle, bei Vollzugslockerungen streng nach den gesetzlichen Vorschriften zu verfahren.

Der Fall wirft grundsätzliche Fragen auf. Vollzugslockerungen dienen der Resozialisierung und sind ein wichtiger Bestandteil des Strafvollzugs. Gleichzeitig setzt ihre Gewährung voraus, dass Sicherheitsrisiken sorgfältig bewertet, Entscheidungen nachvollziehbar dokumentiert und bestehende gesetzliche sowie untergesetzliche Vorgaben konsequent eingehalten werden. Von besonderem Interesse ist daher, wie Ausgänge, Ausführungen und weitere Lockerungen landesweit organisiert werden, welche Qualitätsstandards gelten und wie die Einhaltung dieser Standards kontrolliert wird.

I. Vollzugslockerungen in Niedersachsen

1. Wie viele Lockerungen des Vollzuges nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG), aufgeschlüsselt nach Außenbeschäftigung und Freigang, wurden seit 2017 jährlich in Niedersachsen gewährt?
2. Wie viele Lockerungen des Vollzuges nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 NJVollzG, aufgeschlüsselt nach Ausführung und Ausgang, wurden seit 2017 jährlich in Niedersachsen gewährt?
3. Wie viele Lockerungen des Vollzuges nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 NJVollzG, Beurlaubung, wurden seit 2017 jährlich in Niedersachsen gewährt?
4. Wie viele sonstige vollzugsöffnende Maßnahmen, u. a. Verlegung in den offenen Vollzug, wurden seit 2017 jährlich gewährt?
5. Wie verteilen sich diese Maßnahmen auf die einzelnen Justizvollzugsanstalten?
6. Wie viele zu lebenslanger Haft verurteilte Gefangene erhielten jährlich seit 2017 Vollzugslockerungen (bitte zu jeder Person die Art und Anzahl der Vollzugslockerung auflisten)?
7. Wie viele wegen einer Sexualstraftat verurteilte Gefangene erhielten jährlich seit 2017 Vollzugslockerungen (bitte zu jeder Person die Art und Anzahl der Vollzugslockerung auflisten)?
8. Wie viele Vollzugslockerungen wurden jährlich seit 2017 widerrufen?
9. Aus welchen Gründen wurden diese widerrufen (bitte die einzelnen Gründe nach Möglichkeit kategorisieren)?

10. Wie viele Entweichungen aus Vollzugslockerungen gab es seit 2017?
11. Wie viele verspätete Rückkehrer aus Maßnahmen der Vollzugslockerung gab es seit 2017?
12. Wie viele Straftaten wurden während oder im Zusammenhang mit Vollzugslockerungen begangen?
13. Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung der Vollzugslockerungen seit 2017?

II. Entscheidungsverfahren und Prognosen

14. Gibt es für die Prüfung der Voraussetzungen von Vollzugslockerungen Erlasse, Hinweisschreiben oder Ähnliches, um die gesetzlichen Vorgaben möglichst einheitlich in allen Justizvollzugsanstalten umzusetzen (bitte im Einzelnen aufführen)?
15. Gibt es darüber hinaus in den Justizvollzugsanstalten hausinterne Verfügungen, Hinweise etc. zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben einschließlich der Verfahrensvorschriften (bitte im Einzelnen aufführen)?
16. Nach welchen konkreten Kriterien entscheidet die Vollzugsbehörde, ob einem Gefangenen ein Ausgang oder eine Ausführung gewährt wird, und wie ist diese Abwägung zu dokumentieren?
17. In welchen Fällen und in welchem Umfang werden Begutachtungen und Untersuchungen als Entscheidungsgrundlage für Vollzugslockerungen durchgeführt?
18. Wer führt diese in den Regelfällen des § 16 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG durch? Angehörige des Justizvollzuges oder externe Gutachter?
19. Welche Rolle spielen weitere Kriterien neben einem Prognosegutachten bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen? Welche Kriterien sind das, und wie werden diese gewichtet (bitte hier insbesondere die Fälle nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 a) NJVollzG in den Blick nehmen)?
20. Welcher Personenkreis ist regelmäßig involviert, wenn es um Vollzugslockerungen für Gefangene in den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 a) NJVollzG geht?
21. In welchem Umfang gibt es in den Justizvollzugsanstalten Fallkonferenzen oder Ähnliches, um Maßnahmen der Vollzugslockerung vorzubereiten bzw. zu besprechen?
22. In wie vielen Fällen wurden seit 2017 Lockerungsentscheidungen entgegen gutachterlichen Empfehlungen getroffen? Aus welchen Gründen wurde gegebenenfalls von der gutachterlichen Einschätzung abgewichen?
23. In wie vielen Fällen wurden seit 2017 Lockerungen trotz einer befürwortenden Begutachtung nicht gewährt? Aus welchen Gründen wurde von der gutachterlichen Einschätzung abgewichen?
24. In welchen Abständen werden Vollzugslockerungsmaßnahmen, die auf einer Begutachtung beruhen, überprüft?
25. Welche Gründe sind dafür ausschlaggebend, dass vorliegende Begutachtungen zu überprüfen sind?
26. In welchen Fällen besteht ein Anordnungsvorbehalt der Anstaltsleitungen über Vollzugslockerungen?
27. Gibt es nach Einschätzung der Landesregierung Unterschiede bei der Anwendungspraxis von Vollzugslockerungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Justizvollzugsanstalten (bitte Antwort begründen)?
28. Welche besonderen Vorgaben oder Verfahrensvorschriften gelten gegebenenfalls für lebenslang Verurteilte?
29. Welche besonderen Vorgaben oder Verfahrensvorschriften gelten gegebenenfalls für schwere Gewalt- oder Sexualstraftäter?

30. Hält die Landesregierung die derzeitigen Verfahren und die Anwendungspraxis bei Vollzugslockerungen unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Bevölkerung für ausreichend?

III. Dokumentation und Nachbereitung

31. Welche Dokumentationspflichten bestehen bei der Gewährung von Vollzugslockerungen?
32. Welche Informationen, die für oder gegen eine Maßnahme der Vollzugslockerung sprechen, müssen vor einer Entscheidung über Vollzugslockerungsmaßnahmen dokumentiert werden?
33. Welche Anforderungen gelten für die Begründung einer Maßnahme der Vollzugslockerung?
34. In welchen Fällen müssen Verlaufsberichte über Vollzugslockerungsmaßnahmen angefertigt werden?
35. Gibt es hierfür landeseinheitliche Formulare bzw. Vorgaben?
36. Wer kontrolliert die Vollständigkeit dieser Dokumentationen?
37. Welche Vorgaben bestehen zur Nachbereitung von Vollzugslockerungsmaßnahmen?
38. Werden Nachbereitungsgespräche nach erfolgter Durchführung einer Maßnahme der Vollzugslockerung geführt? Wenn ja, bitte die Fallkonstellationen und den Teilnehmerkreis darstellen.
39. Welche Dokumentationsmängel im Zusammenhang mit Maßnahmen der Vollzugslockerung wurden gegebenenfalls seit 2022 bei Aufsichtsprüfungen festgestellt?
40. Falls Mängel festgestellt wurden, in welchen Justizvollzugsanstalten wurden diese festgestellt?
41. Welche Maßnahmen wurden jeweils angeordnet, um festgestellte Mängel zu beseitigen?
42. Gab es Disziplinarmaßnahmen im Zusammenhang mit festgestellten Mängeln bei Vollzugslockerungsmaßnahmen seit 2022? Wenn ja, bitte die Anzahl der Verfahren und die jeweilige Justizvollzugsanstalt nennen.

IV. Geld, Wertgegenstände und Kommunikationsmittel

43. Welche Regelungen gelten für die Mitnahme von Bargeld bei Maßnahmen der Vollzugslockerung?
44. Welche Regelungen gelten für Debitkarten, Kreditkarten und sonstige unbare Zahlungsmittel?
45. Welche Regelungen gelten für Mobiltelefone?
46. Gelten diese Regelungen landesweit (bitte die jeweilige Erlasslage anführen)?
47. In welchem Umfang verfügen die einzelnen Justizvollzugsanstalten über eigene Regelungskompetenzen hinsichtlich der in den Fragen 43 bis 45 genannten Gegenstände?
48. Wie hoch waren seit 2022 die durchschnittlich genehmigten Bargeldbeträge im Rahmen von Vollzugslockerungsmaßnahmen?
49. Welche Nachweise müssen Gefangene über die Verwendung mitgenommener Bargeldbeträge erbringen?
50. Wie wird die Verwendung mitgeführter Zahlungsmittel kontrolliert?
51. Welche Verstöße wurden seit 2022 festgestellt?
52. Welche Regelungen gelten für die Verwahrung nicht verbrauchter Bargeldbeträge?
53. Haben sich die geltenden Regelungen nach Ansicht der Landesregierung bewährt (bitte Antwort begründen)?

V. Fachaufsicht des Justizministeriums

54. Welche Instrumente der Fachaufsicht bestehen gegenüber den Justizvollzugsanstalten im Allgemeinen und gegebenenfalls speziell bei Maßnahmen der Vollzugslockerung?
55. Welche Instrumente gibt es in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten (z. B. Innenrevision), um die rechtmäßige Anordnung und Durchführung von Maßnahmen der Vollzugslockerung zu gewährleisten?
56. In welchem Umfang finden Geschäftsprüfungen und Aufsichtsbesuche durch die Fachaufsicht in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten statt (bitte jährlich seit 2017 nach Justizvollzugsanstalten auflisten)?
57. Welche Organisationseinheiten sind dafür im Justizministerium zuständig?
58. Wie viele Personen sind im Justizministerium mit Geschäftsprüfungen und Aufsichtsbesuchen in Justizvollzugsanstalten beschäftigt (bitte die Stellenanteile auflisten und angeben, ob diese Stellen derzeit vollumfänglich besetzt sind)?
59. Nach welchen etwaigen einheitlichen Vorgaben bzw. Prüfmustern erfolgen Geschäftsprüfungen und Aufsichtsbesuche, und welche Prüfkataloge werden hierbei gegebenenfalls verwendet?
60. Welche Prüffelder bzw. Themen umfassen die Geschäftsprüfungen und Aufsichtsbesuche?
61. In welchem Turnus finden Geschäftsprüfungen und Aufsichtsbesuche bei den Justizvollzugsanstalten statt?
62. In welchem Umfang werden Geschäftsprüfungen oder Aufsichtsbesuche gegenüber der Justizvollzugsanstalt angekündigt bzw. nicht angekündigt?
63. Welche wesentlichen Mängel wurden bei den seit 2017 erfolgten Geschäftsprüfungen und Aufsichtsbesuchen festgestellt (bitte nach Jahr, Justizvollzugsanstalt und Gegenstand der Feststellung auflisten)?
64. Welche Beanstandungen bzw. Mängel betrafen die Anordnung von Vollzugslockerungen?
65. Welche Beanstandungen bzw. Mängel wurden bei der Dokumentation und Aktenführung im Rahmen von Maßnahmen der Vollzugslockerung festgestellt?
66. Wie überprüft das Justizministerium, ob und innerhalb welcher Frist die Justizvollzugsanstalt festgestellte Mängel zukünftig behoben hat?
67. Welche Konsequenzen hat die Landesregierung aus der Entweichung des Gefangenen aus der JVA Celle gezogen?
68. Wurden in Kenntnis der festgestellten Mängel in diesem Einzelfall landesweite Sonderprüfungen angeordnet (bitte Antwort begründen)?
69. Sieht die Landesregierung Anpassungsbedarf im NJVollzG hinsichtlich der Anordnung, Durchführung und Nachbereitung von Maßnahmen der Vollzugslockerung (bitte mit Begründung)?

(verteilt am 05.10.2026)